

# Senioren-Brief

März 2016



## An alle Senioren und ihre Angehörigen in der Gemeinde Gebtsattel

Heute berichte ich Ihnen über eine Neuerung, die eine Versorgungslücke in der Behandlung von – meist älteren - Patienten schließen wird.

Eine solche Lücke bestand bisher bei Menschen, die zwar **noch nicht in eine Pflegestufe eingruppiert** waren, sich aber dennoch nach einer Operation oder nach einer schwereren Krankheit oder nach einem Krankenhausaufenthalt oder bei akuter Verschlechterung einer Krankheit noch nicht wieder oder nicht mehr selbst zuhause versorgen konnten.

Eine Kurzzeitpflege im Heim oder die Versorgung durch eine ambulante Pflegestation wurde dann **bisher** weder von der Krankenkasse, noch von der Pflegekasse bezahlt, sondern musste privat finanziert werden. Dies ist jetzt seit dem 1. Januar anders.

In einem solchen Fall kann die Krankenkasse nach einer ambulanten Operation oder einem Krankenhausaufenthalt eine Kurzzeitpflege in einem entsprechenden Heim für bis zu vier Wochen bezahlen ( „Kurzzeitpflege in der GKV bei fehlender Pflegebedürftigkeit; § 39c SGB V ).

Sogar eine eventuell notwendige Verlängerung kann nach Begutachtung durch den medizinischen Dienst noch bezahlt werden.

Manchmal ist ja auch der Aufenthalt im eigenen Zuhause zwar schon wieder möglich, man kann sich aber selbst noch nicht wieder ausreichend versorgen und auch die Angehörigen können die Versorgung noch nicht wieder gewährleisten, zum Beispiel weil sie berufstätig und daher tagsüber nicht anwesend sind.

In solchen Fällen können jetzt vom Hausarzt die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung verordnet und von der Krankenkasse bezahlt werden ( „Überleitungspflege“ in der GKV; § 37 Abs. 1a SGB V ). Auch hier gilt zunächst eine Beschränkung auf 4 Wochen, es ist jedoch gegebenenfalls nach Begutachtung durch den medizinischen Dienst eine Verlängerung möglich.

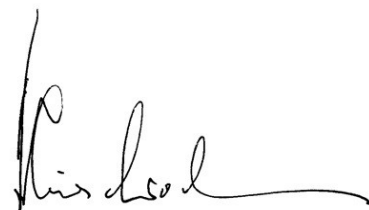
In den gleichen Fällen kann stattdessen oder danach auch eine Haushaltshilfe beansprucht werden, um vorübergehenden Versorgungsproblemen zu begegnen. ( § 38 SGB V )

Voraussetzung für die Bezahlung dieser Leistungen **durch die Krankenkasse** ist, dass noch **keine dauerhafte** Pflegebedürftigkeit besteht.

Wenn doch absehbar bereits dauerhafte Pflegebedürftigkeit besteht, dann muß man den Antrag auf Einstufung in die Pflegeversicherung stellen. Zwar dauert es erfahrungsgemäß einige Zeit, bis die Begutachtung durch den medizinischen Dienst und die Einstufung schließlich erfolgt. Davon sollten Sie sich aber nicht abschrecken lassen, denn wenn die Einstufung erfolgt ist, dann zahlt die Pflegeversicherung auch rückwirkend, und zwar vom Tage der Antragstellung an.

Einzelheiten dazu besprechen Sie am besten mit den ambulanten Pflegediensten oder den Pflegeheimen, die sich auch mit dem immer notwendigen „Papierkram“ auskennen, oder auch bei Ihrem Hausarzt.

In der Hoffnung, dass Sie das alles gar nicht nötig haben werden, schicke ich Ihnen freundliche Grüße



**Friedrich Weinschrod**

Seniorenbeauftragter der Gemeinde Gebstättel  
Schloßstraße 17, Tel. 09861 7835 oder 0172 / 812 7021  
email: [friedrich.weinschrod@t-online.de](mailto:friedrich.weinschrod@t-online.de)